

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Aktueller Stand zur Migration im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die aktuellen Kapazitäten der Landeserstaufnahmeeinrichtungen im Land sowie deren Auslastung darstellen;
2. wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen sich aktuell in Baden-Württemberg aufhalten;
3. wie lange Asylgerichtsverfahren vor den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten derzeit durchschnittlich dauern (bitte unter Darstellung, wie sich deren Dauer seit 2020 [wenn möglich je Instanz] entwickelt hat);
4. inwieweit sich hieraus ein Handlungsbedarf ableiten lässt, siehe Berichtsbitten Ziffern 1 bis 3;
5. wie sich die aktuelle Personalsituation an den Verwaltungsgerichten in Baden-Württemberg, insbesondere innerhalb der Zuständigkeit für Asylverfahren, darstellt, zumindest unter Darstellung unbesetzter bzw. besetzter Stellen in relativen wie absoluten Zahlen;
6. welche Lehren und Konsequenzen man aus der Tatsache zu ziehen vermag, dass das Land Rheinland-Pfalz die Durchführung der Asylgerichtsverfahren in erheblich kürzerer Zeit realisieren kann;
7. inwiefern ein Personalaufwuchs an den Verwaltungsgerichten in Baden-Württemberg, insbesondere innerhalb der Zuständigkeit für Asylverfahren, geplant ist, zumindest unter Darstellung des geplanten Personalaufwuchses sowie der hierfür vorgesehenen zeitlichen Abläufe;
8. inwiefern der Landesregierung Informationen vorliegen, wonach Geflüchtete ohne Identitätsprüfung und Asylantragsstellung zunächst auf die Kommunen verteilt werden, von dort für die spätere Erledigung von Identitätsprüfung und Asylantragsstellung allerdings jeweils zentral nach Heidelberg reisen müssen;

Eingegangen: 12.12.2023 / Ausgegeben: 29.2.2024

1

9. inwieweit vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des § 47 Absatz 1 sowie Absatz 1b) Asylgesetz (AsylG) davon ausgegangen werden kann, dass das Land eine Verteilung Geflüchteter auf die Kommunen vornimmt, die eigentlich gemäß vorgenannter Regelung auch noch in Aufnahmeeinrichtungen des Landes weilen könnten;
10. welche Gründe sie, sofern der dargestellte Sachverhalt zutrifft, dafür als ausschlaggebend erachtet, (siehe Ziffer 7);
11. wie sie mit Verdachtsfällen mehrerer Staatsangehörigkeiten oder gefälschter Pässe bei mutmaßlichen Geflüchteten aus der Ukraine umgeht;
12. welche Absprachen hierzu mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffen wurden;
13. wie dazu relevante Verfahrensabläufe an die Kommunen kommuniziert wurden;
14. inwiefern sie plant, investive Zuschüsse für Kommunen zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften zu kürzen.

12.12.2023

Dr. Rülke, Scheerer
und Fraktion

Begründung

Die zukünftige Migrationspolitik und der Umgang der Landesregierung mit den weiterhin sehr hohen Zahlen an Geflüchteten, die nach Baden-Württemberg kommen, beschäftigen die Menschen vor Ort sowie Städte und Gemeinden, die mit der Unterbringung der Geflüchteten beauftragt sind. Es stellen sich die obigen unmittelbar klärungsbedürftigen Fragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Januar 2024 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sich die aktuellen Kapazitäten der Landeserstaufnahmeeinrichtungen im Land sowie deren Auslastung darstellen;*

Zu 1.:

Die aktuellen Kapazitäten der Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg (Regel- und Notkapazitäten) sowie deren Auslastung ist nachfolgend zum Stand 27. Dezember 2023 dargestellt. Es ist zu beachten, dass die Erstaufnahme freie Kapazitäten vorhalten muss, um eine Pufferfunktion zu erfüllen.

Standort	Regelkapazitäten	Notkapazitäten	Auslastung (Bezugsgröße: Regelkapazität)
Ankunftszentrum Heidelberg	2 000	1 500	62,7 %
LEA Karlsruhe (inkl. Außenstellen)	1 009	795	60 %
EA Eggenstein- Leopoldhafen	200	100	33 %
EA Schwetzingen	400	200	31,8 %
LEA Ellwangen	700	300	53 %
EA Giengen	130	50	46,9 %
Notunterkunft (NU) Messe Sindelfingen	–	900	nur Notunterkunft
LEA Sigmaringen	875	1 250	55 %
EA Tübingen	224	176	116,5 %
LEA Freiburg	706	439	70,2 %
NU Messe Offenburg	–	400	nur Notunterkunft
Einrichtungen für Geflüchtete aus der Ukraine	–	1 240	nur Notunterkunft

2. wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen sich aktuell in Baden-Württemberg aufhalten;

Zu 2.:

Gemäß der Statistik des Ausländerzentralregisters hielten sich zum Stichtag 30. November 2023 insgesamt 27 076 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer mit Duldung in Baden-Württemberg auf.

3. wie lange Asylgerichtsverfahren vor den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten derzeit durchschnittlich dauern (bitte unter Darstellung, wie sich deren Dauer seit 2020 [wenn möglich je Instanz] entwickelt hat);

Zu 3.:

Die durchschnittliche Dauer eines Klageverfahrens in Asylsachen hat sich von 24,6 Monaten im Jahr 2020 über 23,8 bzw. 17,4 Monate in den Jahren 2021 und 2022 auf 11,1 Monate im aktuellen Auswertungszeitraum des I. bis III. Quartals 2023 verringert. Im gleichen Zeitraum hat sich auch die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes in Asylsachen von 4,0 Monaten im Jahr 2020 auf nunmehr 1,8 Monate im aktuellen Auswertungszeitraum des I. bis III. Quartals 2023 verkürzt. Beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist die durchschnittliche Dauer eines Berufungsverfahrens in Asylsachen hingegen von 2,9 Monaten im Jahr 2020 auf 4,5 bzw. 5,6 Monate in den Jahren 2021 und 2022 auf 6,6 Monate im aktuellen Auswertungszeitraum des I. bis III. Quartals 2023 gestiegen:

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten in Asylverfahren			
Verwaltungsgerichte Baden-Württemberg			VGH Baden- Württemberg
Jahr	Klage	einstweiliger Rechtsschutz	Berufung
2020	24,6	4,0	2,9
2021	23,8	2,8	4,5
2022	17,4	2,2	5,6
I. bis III. Quartal 2023	11,1	1,8	6,6

4. *inwieweit sich hieraus ein Handlungsbedarf ableiten lässt, siehe Berichtsbitten
Ziffern 1 bis 3;*

Zu 4.:

Zur Bewertung des Handlungsbedarfs mit Blick auf die durchschnittlichen Laufzeiten erstinstanzlicher Asylverfahren muss zunächst die Aussagekraft statistischer Auswertungen richtig eingeordnet werden.

Diese Laufzeiten sind für die derzeitige Beschleunigungsdebatte wenig aussagekräftig. Sie sagen nichts darüber aus, wie lange heute ein neu eingehendes Asylverfahren dauert. Denn die Statistiken sind noch immer stark von den Auswirkungen des massiven Anstiegs an Asylverfahren seit dem Jahr 2016 geprägt.

Während dieses Verfahrensanstiegs war pro Quartal das bis zu Achtfache der vorherigen Verfahrenseingänge zu verzeichnen. Dieser massive Anstieg führte dazu, dass im Frühjahr 2018 bei den Verwaltungsgerichten des Landes Baden-Württemberg insgesamt über 41 000 Verfahren anhängig waren, während diese Zahl vor 2016 bei etwa 4 000 Verfahren gelegen hatte.

Dank großer Anstrengungen aller in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Beschäftigter ist es gelungen, die Bestände nahezu wieder auf das Niveau von vor 2016 zurückzuführen. Es ist nun aber gerade dieser Abbau, der zu einem Anwachsen der statistischen Verfahrenslaufzeiten geführt hat. Denn in der Statistik wird die Dauer eines Verfahrens erst dann erfasst, wenn es erledigt, das heißt abgeschlossen ist. Bis zur Erledigung ist das Verfahren für die Statistik dagegen irrelevant.

Ein statistischer Anstieg der Laufzeiten besagt daher zuvörderst, dass unter den erledigten Verfahren in großer Menge auch solche aus dem Bestand sind. Eine belastbare Aussagekraft darüber, wie lange heute neu eingehende Verfahren dauern, kommt der Statistik dagegen erst dann wieder zu, wenn keine Altverfahren mehr im Bestand sind.

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, dass lange Verfahrenslaufzeiten nicht nur ein Indiz für einen hohen Bestand an Altverfahren bei den Gerichten sein können. Vielmehr können insbesondere vorübergehend ansteigende Verfahrenslaufzeiten gerade auch ein Beleg dafür sein, dass zuletzt und aktuell verstärkt Bestände abgebaut wurden und werden.

Vor diesem Hintergrund ist die dargestellte Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauern der Klageverfahren und der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Asylsachen vor den Verwaltungsgerichten seit dem Jahr 2020 ein Beleg für sehr erfreuliche Fortschritte beim Abbau von Bestandsverfahren. Im Betrachtungszeitraum wurden die Bestände an den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten auf rund 7 500 Verfahren abgebaut, wodurch die durchschnittlichen Verfahrensdauern jährlich um jeweils rund 55 % verkürzt werden konnten. Auch

der zu beobachtende Anstieg der Verfahrensdauern beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Denn die steigenden Verfahrensdauern sind dort mit einem verstärkten Abbau der Bestände zu erklären, der dem Bestandsabbau an den Verwaltungsgerichten naturgemäß zeitlich nachfolgt.

Gleichwohl ist das Land bestrebt, der Verwaltungsgerichtsbarkeit solche Rahmenbedingungen zu bieten, die es den Richterinnen und Richtern ermöglichen, die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten in Asylsachen auch trotz der in Zukunft zu erwartenden steigenden Asyleingangszahlen an den Verwaltungsgerichten noch weiter zu reduzieren. Hierüber steht das Ministerium der Justiz und für Migration mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ständigem Austausch.

5. wie sich die aktuelle Personalsituation an den Verwaltungsgerichten in Baden-Württemberg, insbesondere innerhalb der Zuständigkeit für Asylverfahren, darstellt, zumindest unter Darstellung unbesetzter bzw. besetzter Stellen in relativen wie absoluten Zahlen;

Zu 5.:

Nach dem Ergebnis des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y sind bei den vier Verwaltungsgerichten im aktuellen Auswertungszeitraum vom IV. Quartal 2022 bis zum III. Quartal 2023 rund 145 Ist-AKA vorhanden, die einem Personalbedarf von rund 142 Soll-AKA gegenüberstehen. Der PEBB§Y-Deckungsgrad liegt damit bei rund 102 %.

6. welche Lehren und Konsequenzen man aus der Tatsache zu ziehen vermag, dass das Land Rheinland-Pfalz die Durchführung der Asylgerichtsverfahren in erheblich kürzerer Zeit realisieren kann;

Zu 6.:

Die zwischen den unterschiedlichen Ländern gegenwärtig stark divergierenden Verfahrenslaufzeiten für erstinstanzliche Asylverfahren können nach den Ausführungen unter Frage 4 zur Aussagekraft statistischer Auswertungen der Verfahrenslaufzeiten im Einzelnen ganz unterschiedliche Ursachen haben. Es wird deutlich, dass es unumgänglich ist, die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten mit den vorhandenen Verfahrensbeständen, den Eingangs- und Erledigungszahlen sowie den eingesetzten AKA in Beziehung zu setzen.

Vergleicht man vor dem geschilderten Hintergrund die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, dürfte die derzeit kürzere Verfahrensdauer in Rheinland-Pfalz vor allem auf einen geringeren Verfahrensbestand pro Richter-AKA zurückzuführen sein (2022: 16,8; Baden-Württemberg: 42).

Dementsprechend können in Rheinland-Pfalz bereits in großem Maße „junge“ Verfahren und keine bzw. kaum Altverfahren erledigt werden. Die Erledigung von Bestandsverfahren schlägt insofern in Baden-Württemberg bei der Verfahrensdauer negativ zu Buche.

7. inwiefern ein Personalaufwuchs an den Verwaltungsgerichten in Baden-Württemberg, insbesondere innerhalb der Zuständigkeit für Asylverfahren, geplant ist, zumindest unter Darstellung des geplanten Personalaufwuchses sowie der hierfür vorgesehenen zeitlichen Abläufe;

Zu 7.:

Wie der unter Frage 5 dargestellte Deckungsgrad zeigt, ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit derzeit so mit Personal ausgestattet, dass sie ihrem gesetzlichen Auftrag sachgerecht nachkommen kann. Das Ministerium der Justiz und für Migration beobachtet die weitere Entwicklung der Eingangszahlen bei den Asylverfahren jedoch engmaschig, um erforderlichenfalls im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2025/26 mit Anträgen zur Stärkung der Verwaltungsgerichte reagieren zu können.

8. *inwiefern der Landesregierung Informationen vorliegen, wonach Geflüchtete ohne Identitätsprüfung und Asylantragsstellung zunächst auf die Kommunen verteilt werden, von dort für die spätere Erledigung von Identitätsprüfung und Asylantragsstellung allerdings jeweils zentral nach Heidelberg reisen müssen;*
9. *inwieweit vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des § 47 Absatz 1 sowie Absatz 1b) Asylgesetz (AsylG) davon ausgegangen werden kann, dass das Land eine Verteilung Geflüchteter auf die Kommunen vornimmt, die eigentlich gemäß vorgenannter Regelung auch noch in Aufnahmeeinrichtungen des Landes weilen könnten;*
10. *wie welche Gründe sie, sofern der dargestellte Sachverhalt zutrifft, dafür als ausschlaggebend erachtet, (siehe Ziffer 7);*

Zu 8., 9. und 10.:

Die Fragen 8, 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Bislang wurden in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen alle zugehenden Personen im Asylverfahren vor Zuweisung registriert. Diese Erfassung beinhaltet auch die erkennungsdienstliche Behandlung. Die Zuweisung in die vorläufige Unterbringung erfolgt ausnahmslos nur, wenn die landesseitige Registrierung vollumfänglich erfolgt und die Gesundheitsuntersuchung abgeschlossen ist.

Die Asylverfahren werden nicht bei den Ländern, sondern vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. Wenn die Zugangszahlen so ansteigen, dass die täglichen Antrags- und Anhörungskapazitäten des BAMF hinter diesen zurückbleiben, führt dies zu Rückständen im Asylverfahren, was einen längeren Aufenthalt in der Erstaufnahme zur Folge hat. Die Verweildauer in der Erstaufnahme wird aber durch die Unterbringungskapazitäten begrenzt. In Phasen hoher Zugänge ist es daher unvermeidlich, Personen auch ohne Asylantrag in die vorläufige Unterbringung zu verlegen, um genug Unterbringungskapazitäten für Neuzugänge vorhalten zu können. In diesen Fällen erfolgte nach Angaben des BAMF eine Ladung zu einem entsprechenden Termin nach erfolgter Zuweisung. Um diese Situation zu verbessern, wurde seitens des BAMF das dort eingesetzte Personal zwischenzeitlich verstärkt.

11. *wie sie mit Verdachtsfällen mehrerer Staatsangehörigkeiten oder gefälschter Pässe bei mutmaßlichen Geflüchteten aus der Ukraine umgeht;*
12. *welche Absprachen hierzu mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffen wurden;*
13. *wie dazu relevante Verfahrensabläufe an die Kommunen kommuniziert wurden;*

Zu 11., 12. und 13.:

Die Fragen 11, 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Polizei in Baden-Württemberg behandelt Verdachtsfälle bezüglich mehrerer Staatsangehörigkeiten oder gefälschter Pässe bei mutmaßlichen Geflüchteten unabhängig derer Herkunftsländer nach den gleichen Regeln. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auf eine Straftat werden in Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Feststellung der wahren Identität getroffen. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen, der Abgleich mit nationalen und internationalen erkennungsdienstlichen Datensystemen und die Einleitung eines Personenfeststellungsverfahrens.

Gefälschte Pässe und Ausweisdokumente werden durch die Polizei beschlagnahmt und kriminaltechnisch untersucht. Sollte die Identitätsfeststellung der beschuldigten Person längere Zeit in Anspruch nehmen, so wird im Bedarfsfall das jeweilige Konsulat durch die Polizei verständigt.

Die unteren Ausländer- und Aufnahmebehörden wurden mit Hinweisschreiben vom 2. Februar 2023, vom 25. Mai 2023 sowie zuletzt mit Schreiben vom 7. November 2023 bezüglich entsprechender Fallgestaltungen sensibilisiert. Sämtliche Erlasse sind auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration veröffentlicht (<https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Erlasse+und+Anwendungshinweise>). Sämtliche veröffentlichte Erlasse und Anwendungshinweise zu diesem Themenkomplex wurden zusätzlich parallel zur Kenntnisnahme an die Kommunalen Landesverbände weitergeleitet. Es wurde insbesondere eine genaue Überprüfung sowie restriktive Handhabung bei der Ausstellung von Fiktionsbescheinigung im Verfahren nach § 24 Aufenthaltsgesetz angemahnt. Zudem hat das Ministerium der Justiz und für Migration den Ausländerbehörden eine detaillierte Anleitung zur Feststellung der ausstellenden Behörde ukrainischer Reisepässe anhand des vermerkten Behördenschlüssels zur Verfügung gestellt.

In Abstimmung mit und unter Mithilfe des Bundesministeriums des Innern und für Heimat hat die Landesregierung darüber hinaus eine Arbeitsebene mit der ungarischen Seite hergestellt, innerhalb derer es den Ausländerbehörden ermöglicht wird, Verdachtsfälle überprüfen zu lassen. Die Ausländerbehörden können seit dem 25. Mai 2023 ihre Verdachtsfälle zentral an das Regierungspräsidium Karlsruhe melden. Eine Überprüfung findet daraufhin durch die Behörden in Budapest über das BAMF statt. Die Abstimmung dazu erfolgte ausschließlich über das Bundesministerium des Innern und für Heimat, mit dem BAMF wurden dazu keine Absprachen getroffen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat dazu Ende Oktober 2023 selbst ein Länderrundschreiben ausgegeben, welches mit dem Hinweisschreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 7. November 2023 an die unteren Ausländer- und Aufnahmebehörden weitergeleitet wurde.

14. inwiefern sie plant, investive Zuschüsse für Kommunen zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften zu kürzen.

Zu 14.:

Das Förderprogramm Wohnraum für Geflüchtete, mit dem das Land seit 2022 die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe der Anschlussunterbringung Geflüchteter mit einem Volumen von 80 Mio. Euro unterstützt, wurde über den zunächst vorgesehenen Endzeitpunkt des 31. Dezember 2023 hinaus verlängert, um Raum für weitere kommunale Antragstellungen zu geben. Eine Kürzung ist nicht beabsichtigt.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration